



Verfassungsrichter kontrollieren die Einhaltung der Bundesverfassung.

# Österreichs höchste Richter

Der Oberste Gerichtshof, der Verfassungsgerichtshof und der Verwaltungsgerichtshof sind die drei Höchstgerichte in Österreich.

Neben den Höchstgerichten gibt es noch andere letztinstanzliche Behörden, wie die Unabhängigen Verwaltungssenate (UVS) oder den Unabhängigen Bundesasylsenat (UBAS). Diese Behörden sind Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag – Verwaltungsbehörden, die im ordentlichen Rechtsweg letztinstanzlich entscheiden. Gegen deren Entscheidungen gibt es die außerordentlichen Rechtsmittel, die beim Verwaltungs- oder Verfassungsgerichtshof erhoben werden können. Diese Gerichte können solche Entscheidungen unter gewissen Umständen aufheben.

## OBERSTER GERICHTSHOF

Die Stellung des Obersten Gerichtshofs (OGH) ist in Artikel 92 der Bundesverfassung verankert. Nach dieser Bestimmung entscheidet der OGH in

letzter, somit oberster Instanz in Zivil- und Strafsachen. Diese verfassungsmäßige Verankerung ist zum einen notwendig, um dem OGH seinen Bestand zu garantieren, zum anderen erforderlich, um die Einheitlichkeit der Rechtsprechung zu garantieren und somit Rechtssicherheit zu schaffen. Würde es verschiedene letztinstanzliche Gerichte geben, dann könnte jedes ein und denselben Rechtsfall anders entscheiden.

Um die Richter am OGH nicht übermäßig zu belasten und raschere Entscheidungen zu gewährleisten, wurden einfachgesetzlich Zugangsbeschränkungen für den Rechtszug an den OGH eingeführt.

Diese Zugangsbeschränkungen sind in zweierlei Hinsicht gegeben: Zunächst besteht ein Zulassungssystem. Die zweite Instanz hat bereits in ihrer Entscheidung auszusprechen, ob ein Rechtsmittel an den OGH möglich ist.

An diesen Ausspruch ist allerdings der OGH nicht gebunden. Die Zulassung wird dann möglich sein, wenn einerseits der Streitwert einen gewissen Betrag übersteigt und andererseits, wenn die Entscheidung von der Lösung einer Rechtsfrage des materiellen Rechts oder des Verfahrensrechts abhängt, deren fallbezogene Lösung erhebliche Bedeutung im Dienste der Wahrung der Rechtseinheit, Rechtssicherheit oder Rechtsentwicklung zukommt. Außerdem ist eine Anrufung des OGH möglich, wenn noch keine höchstgerichtliche Entscheidung zu der betreffenden Rechtsfrage vorliegt. Hingegen ist in all jenen Rechtssachen, deren Streitgegenstand 4.000 Euro nicht übersteigt, ein Rechtszug an den OGH ausgeschlossen.

Neben der Kompetenz der ordentlichen Gerichtsbarkeit hat der OGH eine Vielzahl weiterer Aufgaben. Er ist letzte Instanz im Bereich des Dienst- und



**Justizpalast: Sitz des Obersten Gerichtshofs.**

Disziplinarrechts für Richter und Notare. Im Rahmen des Disziplinarrechts gegen Rechtsanwälte steht dem OGH eine Mitwirkungskompetenz zu. Durch das OGH-Gesetz (OGHG) ist vorgesehen, dass der OGH zu Gesetzesentwürfen auf Wunsch des Bundesministers für Justiz Stellungnahmen in Form von Gutachten im Zivil- und Strafbereich erstellt. Hiefür sind eigene Begutachtungssenate eingerichtet. Beim OGH ist ein Evidenzbüro zu führen, das mit der Erfassung der Entscheidungen des OGH im Rahmen einer allgemein zugänglichen Datenbank betraut ist. Ende 2004 enthielt die Judikatsammlung rund 79.000 Entscheidungen im Volltext und 120.000 Rechtssätze.

Mitglieder des OGH sind der Präsident, der Vizepräsident, die Senatsvorsitzenden und die Räte. In Ausübung der Gerichtsbarkeit in Arbeits- und Sozialrechtssachen hat der OGH in seinen Entscheidungen den Zusatz „in Arbeits- und Sozialrechtssachen“ beizufügen.

**Die Ernennung zum OGH-Richter** erfolgt über einen Dreivorschlag des Personalsenats des OGH durch den Justizminister. Dieser ist zwar an den Dreivorschlag nicht gebunden, hält sich jedoch de facto daran. Kandidaten des Dreivorschlags sind zumeist Richter eines Oberlandesgerichts oder Mitglieder der Generalprokuratur. Ende 2004 wirkten am OGH 57 richterliche Mitglieder und 34 weitere Bedienstete (Assistenzpersonal). Der Oberste Ge-

richtshof entscheidet grundsätzlich in Senaten. Regelfall ist der einfache Senat mit fünf Richtern. Auch im Strafbereich entscheidet der OGH in Senaten zu fünf Richtern. Über Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung entscheidet ein verstärkter Senat mit elf Richtern, wenn die Entscheidung ein Abgehen von der ständigen Rechtsprechung des OGH oder von der zuletzt ergangenen Entscheidung eines verstärkten Senats bedeutet, bzw. wenn in dieser Rechtsfrage keine einheitliche Rechtsprechung des OGH besteht. Die in Entscheidungen von verstärkten Senaten ausgesprochene Rechtsansicht bindet somit den OGH bei weiteren Entscheidungen in dieser Frage; davon kann nur durch eine neuerliche Entscheidung eines verstärkten Senates abgegangen werden. Entscheidungen verstärkter Senate sind in der Rechtspraxis von weittragender Bedeutung für die gesamte Judikatur.

Seit Inkrafttreten des OGHG 1969 ergingen rund 60 Entscheidungen durch verstärkte Senate. Über bestimmte formelle Angelegenheiten entscheidet ein Drei-Richter-Senat, der stets mit Berufsrichtern besetzt ist. Derzeit bestehen beim OGH insgesamt 16 Senate, und zwar 10 Senate für letztinstanzliche Rechtsmittelentscheidungen in Zivilsachen, 5 Senate in Strafsachen und ein Senat als Kartellobergericht.

Beim Obersten Gerichtshof gibt es anders als bei den unterinstanzlichen Gerichten keine Laienbeteiligung. Folgende Ausnahmen bestehen: Dem Kar-

tellobergerichtssenat gehören bloß drei Berufsrichter an, die zwei anderen Richter sind fachkundige Laienrichter. In Arbeits- und Sozialrechtssachen treten zu drei Berufsrichtern zwei Laienrichter hinzu. In Arbeits- und Sozialrechtssachen besteht weiters der verstärkte Senat aus sieben Berufsrichtern und vier Laienrichtern.

**Tätigkeitsbereich.** Im OGHG wird geregelt, dass sich der OGH eine Geschäftsverteilung für die Dauer eines Jahres zu geben hat.

Die zivilprozessualen Rechtsmittel an den OGH sind die Revision gegen Urteile der Berufungsgerichte, der Revisionsrekurs gegen Beschlüsse der 2. Instanz und der Rekurs gegen berufsrechtliche Formalbeschlüsse.

In Strafsachen entscheidet der OGH über so genannte Nichtigkeitsbeschwerden (im Rahmen eines öffentlichen Gerichtstags), somit über Schuldspüche von Schöffen oder Geschworenengerichten, über verbundene Berufungen und verbundene Beschwerden, wenn das Urteil sowohl mit Nichtigkeitsbeschwerde als auch mit Berufung angefochten wird, über Grundrechtsbeschwerden und über Nichtigkeitsbeschwerden zur Wahrung des Gesetzes, die der Generalprokurator erhebt, sowie über Beschwerden gegen einzelne oberlandesgerichtliche Beschlüsse.

Prinzipiell ist in Österreich im Zivilbereich ein Drei-Instanzen-Rechtzug, im Strafbereich ein Zwei-Instanzen-Zug vorgesehen, wobei der OGH als dritte Instanz bzw. zweite Instanz nur unter gewissen Voraussetzungen angerufen werden kann.

Erste Instanz im Zivilbereich ist entweder ein Bezirksgericht oder ein Landesgericht, zweite Instanz ist für Entscheidungen des Bezirksgerichtes das übergeordnete Landesgericht. Für Entscheidungen des Landesgerichtes ist das übergeordnete Oberlandesgericht zuständig. Im strafgerichtlichen Bereich ist, falls ein Einzelrichter am Bezirksgericht entscheidet, ein Dreirichterssenat am Landesgericht als Berufungsinstanz, falls ein Einzelrichter eines Landesgerichtes entscheidet, ein Dreirichterssenat am Oberlandesgericht als Berufungsinstanz zuständig. Gegen Urteile eines Schöffen- bzw. Geschworenengerichtes ist der OGH Rechtsmittelinstanz für Nichtigkeitsbeschwerden.

Ein wichtiger Aspekt der Tätigkeit des OGH ist dessen eingeschränkte Überprüfungscompetenz: So ist ihm eine Überprüfung der Tatfrage verwehrt. Am Ende jedes Jahres hat der OGH einen Tätigkeitsbericht zu erstellen. In





Rechtsprechungsorgan des Verfassungsgerichtshofs ist das aus allen Mitgliedern bestehende Plenum.

diesen können auch Anregungen zu Maßnahmen der Gesetzgebung aufgenommen werden.

Der OGH kann nicht nur der Judikative Empfehlungen zur notwendigen Gesetzgebung geben, sondern ist im Rahmen der ständigen Kontrolle und Überprüfung der Judikative verpflichtet, beim Verfassungsgerichtshof einen Antrag auf Aufhebung eines Gesetzes zu stellen, falls er Bedenken hinsichtlich der Verfassungskonformität des betreffenden Gesetzes hat.

## VERWALTUNGSGERICHTSHOF

Dem Verwaltungsgerichtshof obliegt die gerichtliche Kontrolle der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung. Er dient damit der Sicherung der Gesetzmäßigkeit der gesamten Verwaltung. Der Verwaltungsgerichtshof ist jedoch nicht für die Überprüfung der Rechtmäßigkeit von Urteilen oder Beschlüssen der Gerichte zuständig. Kompetenzen und Organisationsnormen des VwGH finden sich in der Bundesverfassung und in einfachgesetzlichen Regelungen, wie dem Verwaltungsgerichtshofgesetz und der aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Geschäftsordnung.

**Personelle Zusammensetzung.** Der VwGH besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und der erforderlichen

Zahl von sonstigen Mitgliedern (Senatspräsidenten und Räten). Die Richter am VwGH sind wie andere Richter unabhängig, unabsetzbar und unversetzbar, soweit sie richterliche Tätigkeiten ausüben. Voraussetzung zur Ernennung zum Mitglied des VwGH ist der Abschluss des juristischen Studiums und eine juristische berufliche Praxis von mindestens zehn Jahren. Die zu ernennenden Mitglieder müssen nicht alle Richter sein, allerdings ist zu beachten, dass mindestens ein Drittel der Mitglieder die Befähigung zum Richteramt haben muss.

Die Richterinnen und Richter werden vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung ernannt. Die Bundesregierung erstattet ihre Vorschläge, soweit es sich nicht um die Stelle des Präsidenten oder des Vizepräsidenten handelt, auf Grund von bindenden Dreieuvorschlägen der Vollversammlung des Verwaltungsgerichtshofs.

Um das föderalistische Prinzip zu stärken, muss mindestens ein Viertel der Richter aus den Bundesländern stammen. Für ihr Dienstverhältnis gelten dieselben gesetzlichen Regelungen wie für die Richter des Obersten Gerichtshofs. Sie treten nach Vollendung des 65. Lebensjahres in den Ruhestand.

Insgesamt gibt es derzeit 63 Richter am VwGH, sie tragen den Titel „Hofrat“. Dazu kommen derzeit 113

nicht richterliche Bedienstete. Davon bilden die wissenschaftlichen Mitarbeiter einen wesentlichen Anteil. Ihre Aufgabe besteht vor allem in der Unterstützung der Richter bei der Ausarbeitung von Entscheidungen. Daneben sind sie im Evidenzbüro, das für die Registrierung der Erkenntnisse des VwGH eingerichtet ist, bei der Erarbeitung der Rechtsprechungsdokumentation tätig und führen das Protokoll bei den Beratungen der Senate. Zur Zeit sind beim Verwaltungsgerichtshof 24 Juristinnen und Juristen als wissenschaftliche Mitarbeiter tätig.

**Tätigkeitsbereich.** Der VwGH hat sich eine jährlich ändernde Geschäftsverteilung zu geben.

Er erkennt wie der OGH in Senaten. Diese bestehen in der Regel aus fünf Mitgliedern, in Verwaltungsstrafsachen aus drei Mitgliedern. In bestimmten Fällen hat ein Dreiersenat zu entscheiden, etwa wenn die zu entscheidende Rechtsfrage durch die bisherige Rechtsprechung klargestellt ist.

Ähnlich wie beim OGH gibt es beim VwGH die Möglichkeit eines verstärkten Senats. Dieser hat zu entscheiden, falls die beabsichtigte Entscheidung ein Abgehen von der bisherigen Rechtsprechung bedeuten würde oder die zu lösende Rechtsfrage bisher in der Rechtsprechung des VwGH nicht einheitlich beantwortet wurde.



A-1030 WIEN, LANDSTRASSER HAUPTSTRASSE 63  
TEL. +43/1/710 44 00

**WIR BAUEN FÜR SIE ZIEGELMASSIVHÄUSER**



**Johann Gahr**  
Immobilien Ges.m.b.H  
2231 Strasshof Hauptstrasse 10  
Info-Hotline 0676 / 326 77 33  
Web: www.gahr-immobilien.at



**GAHR - IMMOBILIEN** **HOME-MASSIVBAU**



TEL. 02287/20050 WWW.MYHOMEISMYCASTLE.AT



**Computer Lamers Iris**



Der Kammerjäger für Ihre EDV  
wir finden jeden bug

A-3003 Gablitz, Linzerstraße 44  
Tel: 02231/ 66 170 11 FAX: 02231/ 66 170 12  
E-Mail: office@cli.at Homepage: www.cli.at

**HOHER HAUSBERG 6  
2115 ERNSTBRUNN**



**FRANZ  
STAUD**

DACHDECKERMEISTER

TEL: 02576/2276  
FAX: DW 20  
MOBIL: 0664/1427301  
E-MAIL: FRANZ.STAUD@UTANET.AT

**Beschwerden.** Im Rahmen seiner Kompetenzen hat der VwGH über unterschiedliche Arten von Beschwerden zu entscheiden:

- *Bescheidbeschwerden* (Beschwerden, mit denen die Rechtswidrigkeit von Bescheiden der Verwaltungsbehörden behauptet wird),
- *Säumnisbeschwerden* (Beschwerden, mit denen eine Verletzung der Entscheidungspflicht der Verwaltungsbehörden behauptet wird),
- *Weisungsbeschwerden.*

Nach Ausschöpfung des Instanzenzugs wird im Rahmen der Bescheidbeschwerde die Verletzung eines subjektiven Rechtes behauptet, die den Bescheid rechtswidrig werden ließe. Ein Bescheid ist dann rechtswidrig, wenn er gegen materielles oder formelles Recht – auch EU-Recht – verstößt. Weiters darf gegen den Bescheid kein ordentliches Rechtsmittel mehr möglich sein.

Mit der Säumnisbeschwerde wird ein Versäumen einer Verwaltungsbehörde geltend gemacht. Sie richtet sich nur gegen die Säumnis bei Erlassung eines Bescheides, nicht gegen Formen anderer Untätigkeit, wie das Nichtausstellen einer Urkunde oder die Nichterteilung einer Auskunft.

Das Rechtsmittel der Beschwerde an den VwGH ist ein außerordentliches Rechtsmittel. Es kommt ihm zumeist keine aufschiebende Wirkung zu; der im Instanzenzug zuletzt ergangene Bescheid ist ohne Aufschub vollstreckbar. Der VwGH kann allerdings auf Antrag der Beschwerde eine aufschiebende Wirkung zuerkennen. Die Beschwerde an den VwGH ist prinzipiell durch einen Rechtsanwalt zu unterfertigen, es besteht somit absoluter Anwaltszwang. Im weiteren Verfahren können die Parteien ihre Sache selbst führen.

Der VwGH hat die Möglichkeit, die Behandlung einer Beschwerde abzulehnen, wenn nur eine geringe Geldstrafe verhängt wurde und die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Sollte eine Ablehnung nicht erfolgen, so nimmt der Verwaltungsgerichtshof seine Entscheidungsaufgabe in Form von gerichtlichen Verfahren wahr, in denen einander als Parteien der Beschwerdeführer und die belangte Behörde gegenüberstehen.

Beschwerdeführer ist diejenige Person, die behauptet, durch den Bescheid einer Verwaltungsbehörde in ihren Rechten verletzt zu sein. Belangte Behörde ist jene Bundes-, Landes-, Gemeinde- oder sonstige staatliche Behörde, die den Bescheid in letzter Instanz erlassen hat. Wesentlich ist allerdings,



dass in Bescheidbeschwerdeverfahren der VwGH nicht zur Kontrolle des von der belangten Behörde angenommen Sachverhalts berufen und an diesen gebunden ist. Er nimmt lediglich eine Rechtskontrolle vor.

Die Entscheidung des VwGH ist das förmliche Erkenntnis, mit welchem er der Bescheidbeschwerde stattgibt und den Bescheid aufhebt, sofern der Bescheid rechtswidrig ist oder die belangte Behörde unzuständig war oder Verfahrensmängel vorliegen. Der VwGH kann selbstverständlich aber auch einer Beschwerde nicht stattgeben und diese abweisen. Kommt der VwGH im Falle einer Säumnisbeschwerde zu dem Schluss, dass tatsächlich Säumnis vorliegt, so entscheidet er in einem solchen Verfahren in der Sache selbst, er erlässt also an der Stelle der Verwaltungsbehörde den Bescheid. Sollte der Verwaltungsgerichtshof dem Beschwerdeführer Recht geben, so hebt er den als gesetzwidrig erkannten Bescheid der belangten Behörde auf. Diese muss dann – unter Bindung an die Rechtsansicht des Verwaltungsgerichtshofs – einen Ersatzbescheid erlassen. Kommt der Verwaltungsgerichtshof zum Ergebnis, dass die behauptete Rechtswidrigkeit des Bescheides nicht vorliegt, so wird die Beschwerde abgewiesen.

## VERFASSUNGSGERICHTSHOF

Der Verfassungsgerichtshof (VfGH) ist ebenso wie der VwGH eine Rechtsschutzeinrichtung. Seine Kompetenzen sind vollständig (taxativ) in der Bundesverfassung geregelt. Hinsichtlich der Organisation und des Verfahrens wurden ein eigenes VfGH-Gesetz sowie eine Geschäftsordnung erlassen.

Dem Verfassungsgerichtshof obliegt es, die Einhaltung der Verfassung zu kontrollieren. Durch seine Aufgabe als Grundrechtsgerichtshof und seine Zuständigkeit zur Prüfung von Gesetzen und Verordnungen ist er dazu berufen, den Bestand der demokratisch-rechtsstaatlichen Grundordnung zu sichern. Zur Beachtung der Verfassung sind alle staatlichen Stellen und sonstige Institutionen verpflichtet, die staatliche Funktionen wahrnehmen. Für den Fall einer behaupteten Verletzung der Verfassung durch diese ist der Verfassungsgerichtshof von der Bundesverfassung als jenes Organ eingerichtet, das darüber endgültig zu entscheiden und gegebenenfalls Abhilfe zu schaffen hat. Aus diesem Grund wird er oft als Verfassungshüter bezeichnet. Der VfGH wird grundsätzlich nur auf Antrag tätig.

AUF MODERNE ART DEN ALLTAG GENIEßEN.



AUTOMATISCH  
GUT VERPFLEGT.  
*Automatisch gut gelaunt.*

*Moderne Automaten für Getränke, Snacks sowie feine Füllprodukte.*

Der Alois Dallmayr Automaten-Service, ehemals GNAIGER KG, zählt in Österreich zu den führenden Anbietern in der Branche der automatischen Verpflegung. Wir verstehen uns als Partner für jeden Anspruch und jede Betriebsgröße.

*Unser Motto: Ein Stück mehr Lebensqualität.*

Wollen auch Sie in Ihrem Unternehmen die Motivation mit guter Verpflegung stärken? Dann rufen Sie uns an: Telefon 01 / 8 02 89 10.



**ALOIS DALLMAYR**  
AUTOMATEN-SERVICE

Alois Dallmayr Automaten-Service GmbH & Co KG  
Jochen Rindt-Str. 17 · A-1230 Wien · wien@dallmayr.at  
www.dallmayr-automatenservice.at



**OSRAM** Ges.m.b.H.

Verkauf Österreich/Slowenien  
Lemböckgasse 49/C/5  
A-1231 Wien  
Tel.: +43(0)1/68 068-0  
Fax +43(0)68 068-7  
E-Mail: info@osram.at

SEE THE WORLD IN A NEW LIGHT



Schutzmassnahmenprüfgeräte  
Leistungs-, Energie-, Netzqualitätsanalyse  
Einbaumesstechnik, Temperaturregler  
Labormesstechnik uvm.

**Sofort  
GRATISKATALOG  
anfordern !**



Tel.: +43(0)1 61 61 9 61 0

e-mail: [vie-office@chauvin-arnoux.at](mailto:vie-office@chauvin-arnoux.at)



[www.chauvin-arnoux.at](http://www.chauvin-arnoux.at)

Chauvin Arnoux GesmbH; 1230 Wien, Slamastraße 29/3



Mit unserem  
Service sorgen-  
frei in den  
Urlaub und das  
Leben genießen!

- Umfassende Tierbetreuung
- Individuelle Hausbetreuung zu Ihrer persönlichen Unterstützung
- Sicherheitsdienst

Wir hüten Haus und Tier während Ihrer Urlaubszeit oder sind organisatorisch in allen Haushaltsangelegenheiten tätig.

Informieren Sie sich jetzt in einem kostenlosen Erstgespräch.

Unsere Hotline: 01/600 59 53  
Wolfgang Fesl 0664/200 08 07  
[office@whu.at](mailto:office@whu.at)

[www.whu.at](http://www.whu.at)



UNI Campus/Altes AKH  
1090 Wien  
Alserstraße 4/Ecke Spitalgasse  
Tel: 01/ 40 33 400  
Internet: [www.amcampus.at](http://www.amcampus.at)  
E-Mail: [office@amcampus.at](mailto:office@amcampus.at)

**Gutschein:**

**€70.-**

Gutschein Nicht in bar ablösbar !  
Nur ein Gutschein pro Person !

Gültig nur im Zuge einer Neuanmeldung der Führerscheinklassen A, B, B17

## HÖCHSTGERICHTE

**Personelle Zusammensetzung.** Der Verfassungsgerichtshof besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und zwölf weiteren Mitgliedern sowie sechs Ersatzmitgliedern. Von den Mitgliedern des VfGH sind einige in einer besonderen Funktion auf die Dauer von jeweils drei Jahren in geheimer Wahl sämtlicher VfGH-Richter gewählt. Sie haben als ständige Referenten die Erledigung der zugeteilten Rechtssachen vorzubereiten.

Die Mitglieder des VfGH werden vom Bundespräsidenten ernannt. Im Einzelnen erfolgt die Ernennung des Präsidenten, Vizepräsidenten und sechs weiterer Mitglieder sowie dreier Ersatzmitglieder auf Vorschlag der Bundesregierung, die dreier weiterer Mitglieder und zweier Ersatzmitglieder aufgrund von Vorschlägen des Nationalrates sowie die Ernennung dreier Mitglieder und eines Ersatzmitglieds aufgrund von Vorschlägen des Bundesrates.

Voraussetzung für die Ernennung ist der Abschluss des juristischen Studiums und – ebenso wie beim VwGH – eine einschlägige juristische Berufspraxis von mindestens zehn Jahren. Während der Nationalrat und der Bundesrat Juristen jedweder Berufssparte (also auch Rechtsanwälte, Notare oder in der Wirtschaft oder in Verbänden tätige Personen) vorzuschlagen berechtigt sind, darf die Bundesregierung nur Personen vorschlagen, die Richter, Verwaltungsbeamte oder Professoren eines rechtswissenschaftlichen Faches an einer Universität sind. Drei Mitglieder des VfGH und zwei Ersatzmitglieder müssen ihren Wohnsitz außerhalb von Wien haben. Der Präsident, der Vizepräsident, zwei Referenten und zwei Ersatzmitglieder müssen ihren Wohnsitz in Wien haben.

Die Mitglieder einschließlich des Präsidenten und des Vizepräsidenten, sowie die Ersatzmitglieder üben ihre Funktion als Verfassungsrichter grundsätzlich neben ihrem angestammten Beruf aus. Das Amt des VfGH-Richters endet mit der Vollendung des 70. Lebensjahrs. Für die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Verfassungsgerichtshofs gelten die richterlichen Garantien der Unabhängigkeit, Unabsetzbarkeit und Unversetzbarkeit, d. h. sie sind in Ausübung ihres Amtes an keine Weisungen gebunden und werden nicht für eine bestimmte Funktionsperiode ernannt. Das Amt endet am 31. Dezember jenes Jahres, in dem der Richter das 70. Lebensjahr vollendet hat. Im Übrigen kann ein Mitglied oder Ersatzmitglied seines Amtes nur durch eine Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs selbst enthoben werden.

Der Präsident hat – bei voller Wahrung der Unabhängigkeit der Mitglieder – auf eine möglichst einheitliche Rechtsprechung hinzuwirken. Er leitet den Verfassungsgerichtshof und überwacht die Geschäftsführung. Zu den Leitungsgeschäften gehören neben den die Rechtsprechung betreffenden Angelegenheiten die Vertretung des Gerichtshofs nach außen und die Justizverwaltung. Zu dieser zählen alle Angelegenheiten, die die innere Organisation, das Personal, das Budget und die Dienstaufsicht des Gerichtshofs betreffen. Auch beim VfGH ist ein Evidenzbüro eingerichtet, dessen Hauptaufgabe die übersichtliche Erfassung und datenbankgerechte Aufbereitung sämtlicher Entscheidungen des VfGH ist.

Im Rahmen der Justizverwaltung ist der Bundeskanzler gegenüber dem Präsidenten des VfGH übergeordnetes Justizverwaltungsorgan ist.

Unterstützt werden die Verfassungsrichter und Verfassungsrichterinnen von rund 80 Personen (Juristen und Nichtjuristen). Zur Unterstützung bei der Wahrnehmung der Rechtsprechung verfügt der Verfassungsgerichtshof über den wissenschaftlichen Dienst, bestehend aus qualifizierten Juristinnen und Juristen, die in der Regel mehrere Jahre ihrer beruflichen Laufbahn am Verfassungsgerichtshof verbringen. Sie führen unter der Leitung der ständigen Referenten das Vorverfahren und unterstützen diese bei der Erstellung der Entscheidungsentwürfe. Ihnen obliegen ferner die Protokollführung in den nicht öffentlichen Sitzungen und den öffentlichen Verhandlungen des Verfassungsgerichtshofs sowie die Betreuung der Ausfertigung der Entscheidungen.

**Tätigkeitsbereich.** Auch der Verfassungsgerichtshof erkennt über Beschwerden gegen Bescheide der Verwaltungsbehörden; er prüft diese allerdings unter dem Gesichtspunkt, ob der Beschwerdeführer in einem Grundrecht verletzt wurde. Liegt eine solche Verfassungsrechtswidrigkeit nicht vor, so tritt der VfGH über Antrag des Beschwerdeführers die Beschwerde dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung darüber ab, ob eine sonstige Rechtswidrigkeit vorliegt. Dem Verfassungsgerichtshof sind durch die Bundesverfassung viele unterschiedliche Kompetenzen eingeräumt. Diese reichen von der Prüfung von Gesetzen und Verordnungen bis zur Bescheidprüfung, von der Entscheidung bestimmter Zuständigkeitsstreitigkeiten bis zur Lösung von Finanzausgleichsstreitigkeiten und von der Kontrolle von Wahlen bis



zur rechtlichen Kontrolle oberster Staatsorgane.

**Plenum.** Rechtsprechungsorgan des VfGH ist das aus allen Mitgliedern bestehende Plenum. Allerdings werden auch kleine Senate gebildet. Der VfGH ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und wenigstens acht Mitglieder anwesend sind. Beratung und Abstimmung des VfGH sind nicht öffentlich.

Der Verfassungsgerichtshof entscheidet grundsätzlich in voller Besetzung, im Plenum, somit in Anwesenheit des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der übrigen zwölf Mitglieder. Alle Fälle von grundlegender Bedeutung werden in dieser Besetzung behandelt. Fälle, bei denen vor allem Rechtsfragen zu lösen sind, deren Bedeutung nicht über den konkreten Einzelfall hinausgeht oder die in früheren Entscheidungen bereits gelöst wurden, werden – nicht zuletzt auf Grund der großen Anzahl von Anträgen und Beschwerden, die jährlich an den Verfassungsgerichtshof herangetragen werden – im so genannten „Kleinen Senat“ entschieden. In der Praxis besteht dieser aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und vier zu ständigen Referenten gewählten Mitgliedern. Jedes Mitglied kann jedoch verlangen, dass ein für den Kleinen Senat vorgesehener Fall im Plenum beraten wird.

Die Sitzungen des Verfassungsgerichtshofs werden vom Präsidenten nach Bedarf angeordnet. In der Praxis hat sich ein so genanntes Sessionssystem herauskristallisiert. Dies bedeutet, dass der Verfassungsgerichtshof in der Regel nicht zu bestimmten Wochentagen tagt, sondern konzentriert zu bestimmten Zeiten, nämlich viermal im Jahr (im März, Juni, Oktober und im Dezember) für jeweils drei Wochen ständig. Diese Zeit ist der intensiven Beratung und Verhandlung der zwischen den Sessionen vorbereiteten Rechtsfälle gewidmet. Im Bedarfsfall setzt der Präsident auch eine ein- oder mehrtägige Zwischensession an.

An den Verfassungsgerichtshof werden jährlich zwischen 2.000 und 3.000 Fälle herangetragen. Die durchschnittliche Verfahrensdauer beträgt rund neun Monate.

Im Verfahren vor dem VfGH ist zunächst ein schriftlicher Antrag einzubringen. Am Beginn jedes verfassungsgerichtlichen Verfahrens steht ein einleitender Schriftsatz, der – je nach Verfahrensart – als Beschwerde, Antrag, Klage, Wahlanfechtung oder Anklage bezeichnet wird. Da absoluter Anwaltszwang herrscht, muss der Antrag von



**Alte „Böhmische Hofkanzlei“ am Judenplatz in der Wiener Innenstadt: Sitz des Verfassungsgerichtshofs und des Verwaltungsgerichtshofs.**

einem Rechtsanwalt unterfertigt sein. Im weiteren Verfahren kann der Antragsteller sich dann selbst vertreten. Nach Antragseinbringung wird die Angelegenheit einem Referenten zugewiesen. Dieser bereitet die mündliche Verhandlung vor und gibt der belangten Behörde Gelegenheit zur Gegenschrift. In der Regel hat eine mündliche öffentliche Verhandlung stattzufinden. Der Gerichtshof kann aber in bestimmten Fällen davon absehen.

Im Allgemeinen findet eine öffentliche mündliche Verhandlung daher nur zwecks weiterer Klärung des Sachverhalts oder Erörterung noch offener rechtlicher Fragen oder wegen der Bedeutung des Falles statt. Entscheidungen werden grundsätzlich mit Stimmenmehrheit gefasst. Der Vorsitzende stimmt nur bei Stimmengleichheit mit, er besitzt das Dirimierungsrecht. Das Erkenntnis soll unmittelbar nach Schluss der Verhandlung gefällt und mündlich verkündet werden, was jedoch meist nicht der Fall ist.

**Häufigster Anrufungsgrund** an den VfGH sind Bescheidbeschwerden nach Art. 144 B-VG, so genannte „B-Verfahren“. Bescheidbeschwerden sind Beschwerden gegen letztinstanzliche Bescheide einer Verwaltungsbehörde, wenn der Beschwerdeführer behauptet, durch diesen Bescheid in einem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht oder durch die Anwendung einer gesetzwidrigen Verordnung oder eines verfassungswidrigen Gesetzes verletzt worden zu sein.

Auch hier ist wie bei der Bescheidbeschwerde beim VwGH wesentlich,

dass der Instanzenzug erschöpft ist und kein ordentliches Rechtsmittel mehr zulässig ist. Auch die Beschwerde an den VfGH ist ein außerordentliches Rechtsmittel, dem grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung zukommt; diese kann allerdings auf Antrag gewährt werden. Die Beschwerde muss innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung des in letzter Instanz ergangenen Bescheides durch einen Rechtsanwalt eingebracht werden.

Voraussetzung für die Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofs zur Überprüfung eines Bescheides ist, dass der von einem Bescheid Betroffene behauptet, durch den angefochtenen Bescheid in einem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht, somit einem Grundrecht und/oder wegen Anwendung insbesondere eines verfassungswidrigen Gesetzes oder einer gesetzwidrigen Verordnung in seinen Rechten verletzt worden zu sein. Zu überprüfen, ob der Beschwerdeführer durch den Bescheid in seinen einfachgesetzlich gewährleisteten Rechten verletzt worden ist, ist indes dem Verwaltungsgerichtshof vorbehalten. Keine Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofs besteht zur Überprüfung von Akten der Gerichtsbarkeit.

Neben diesen Bescheidprüfungsverfahren wird der VfGH am häufigsten für Gesetzesprüfungsverfahren nach Art. 140 B-VG, wobei Gesetze auf Verfassungswidrigkeit geprüft werden und Verordnungsprüfungsverfahren nach Art. 139 B-VG, wobei Verordnungen auf Gesetzwidrigkeit geprüft werden. Genaue statistische Angaben enthält der jährliche Tätigkeitsbericht.

*Philipp J. Graf*